

**ABWÄGUNGSVORLAGE**

Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 (2) BauGB, in der Zeit vom 03.11.2021 bis 06.12.2021

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB, in der Zeit vom 05.11.2021 bis 06.12.2021

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1	Terranets BW, Stuttgart	Email vom 03.11.2021
	<p>Seit dem 01.03.2021 haben wir die Beantwortung von Anfragen und Beteiligungen zu Leitungsauskünften, Bebauungsplänen, Planungsanfragen, Koordinierungsanfragen usw. eingestellt. Diese sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen.</p>	Kenntnisnahme.
2	Polizeidirektion Tuttlingen	Email vom 04.11.2021
	<p>Die Anbindung des Wohngebietes „Aitental“ in Blumberg-Riedböhringen erfolgt problemlos an bereits bestehende Straßen. Die Einmündungsbereiche sind so zu gestalten, dass keinerlei Sichtbeeinträchtigungen bestehen(Sichtfelder). Daher ist dort auf entsprechende Pflanzungen (lt. Plan, Bäume, hohes Buschwerk) zu verzichten.</p> <p>Fahrbahnmaße sind im B-Plan nicht aufgeführt. Weiterhin ist anzunehmen, dass beiderseits Gehwege eingeplant werden. Darüber hinaus ist jedoch zu beachten, dass bei einer Ausweisung der Wohnstraße in eine Mischverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich, Z. 325.1 StVO) die gesamte Straßenfläche auch immer einer besonderen Aufenthaltsfunktion (z. B. Kinderspiel etc.) dient. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Gestaltung des Straßenraums (gesamte Fahrbahnbreite) niveaugleich auszubauen ist, d.h. dass keine Zwischenabtrennung zwischen Fahrbahn / Seitenstreifen durch eine <u>erhöhte Bordsteinkante</u> besteht. Weiterhin ist das Abstellen von Fahrzeugen im verkehrsberuhigten Bereich nur auf gekennzeichneten Flächen gestattet und auch nur dort, wo die Fahrbahnbreite mindestens 5,05 m beträgt.</p> <p>Die Einfriedungshöhe beiderseits von Grundstücksausfahrten wäre auf <u>1,00 m</u> festzulegen (idealerweise wären es 0,80 m) um ein gefahrloses Ausfahren vom Grundstück zu ermöglichen (Sichtfelder). Ansonsten bestehen keine verkehrspolizeilichen Bedenken gegen den B-Plan „Aitental III“, 1. Änderung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Änderung der Einfriedungshöhe wird nicht bzw. kann nicht vorgenommen werden, da es sich um ein vollständig bebautes Baugebiet handelt und lediglich die im Bebauungsplan enthaltene Grünfläche als Baugrundstück ausgewiesen wird.</p>

	Um weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren wird gebeten.	
<b>3</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GMBH, Donaueschingen</b>	<b>Email vom 04.11.2021</b>
	Die Telekom hat bereits das gesamte NBG erschlossen. Weitere Hausanschlüsse sind bitte über die Bauherrenberatung zu beantragen. Der Bauherr möge sich rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.	Kenntnisnahme.
<b>4</b>	<b>LRA SBK Vermessungs- und Flurneuordnungsamt</b>	<b>Email vom 04.11.2021</b>
	Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme.
<b>5</b>	<b>Amprion GmbH, Dortmund</b>	<b>Email vom 05.11.2021</b>
	Im Planbereich des B-Planes verlaufen keine Hochspannungsleitungen der Amprion GmbH. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen am Bebauungsplanverfahren beteiligt wurden.	Kenntnisnahme
<b>6</b>	<b>LRA SBK Zweckverband Breitbandversorgung</b>	<b>Email vom 08.11.2021</b>
	Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände, möchten Sie aber bitten uns bei der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten als Mitverlegungsposition zu berücksichtigen. Sollten Sie für die LV-Positionen Unterlagen benötigen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an uns.	Kenntnisnahme. Die Erschließungsanlagen sind bereits vollständig hergestellt. Ein Breitbandausbau im Ortsteil Riedböhringen ist derzeit nicht vorgesehen und geplant.
<b>7</b>	<b>LRA SBK Landwirtschaftsamt</b>	<b>Email vom 09.11.2021</b>
	Eigene Planungen sind nicht vorgesehen. Aus landwirtschaftlicher Sicht stehen der Änderung keine Belange entgegen, die Fläche ist schon seit 1999 durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als Dorfgebiet ausgewiesen. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche findet unserer Kenntnis nach derzeit nicht statt. Das Landwirtschaftsamt geht davon aus, dass durch die 1. Änderung keine zusätzlichen planexternen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.	Kenntnisnahme.
<b>8</b>	<b>LRA SBK Straßenverkehrsamt</b>	<b>Email vom 11.11.2021</b>

	<p>Die Anbindung des Wohngebietes „Aitental“ in Blumberg-Riedböhringen erfolgt problemlos an bereits bestehende Straßen. Die Einmündungsbereiche sind so zu gestalten, dass keinerlei Sichtbeeinträchtigungen bestehen (Sichtfelder). Daher sind dort auf entsprechende Pflanzungen (lt. Plan, Bäume, hohes Buschwerk) zu verzichten. Fahrbahnmaße sind im B-Plan nicht aufgeführt. Weiterhin ist anzunehmen, dass beiderseits Gehwege eingeplant werden. Darüber hinaus ist jedoch zu beachten, dass bei einer Ausweisung der Wohnstraße in eine Mischverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich, Z. 325.1 StVO) die gesamte Straßenfläche auch immer einer besonderen Aufenthaltsfunktion (z. B. Kinderspiel etc.) dient. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Gestaltung des Straßenraums (gesamte Fahrbahnbreite) niveaugleich auszubauen ist, d.h. dass keine Zwischenabtrennung zwischen Fahrbahn / Seitenstreifen durch eine <u>erhöhte Bordsteinkante</u> besteht. Weiterhin ist das Abstellen von Fahrzeugen im verkehrsberuhigten Bereich nur auf gekennzeichneten Flächen gestattet und auch nur dort, wo die Fahrbahnbreite mindestens 5,05 m beträgt.</p> <p>Die Einfriedungshöhe beiderseits von Grundstücksausfahrten wäre auf <u>1,00 m</u> festzulegen (idealerweise wären es 0,80 m) um ein gefahrloses Ausfahren vom Grundstück zu ermöglichen (Sichtfelder). Ansonsten bestehen keine verkehrspolizeilichen Bedenken gegen den B-Plan „Aitental III“, 1. Änderung.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme:</p> <p>Eine Änderung der Einfriedungshöhe wird nicht bzw. kann nicht vorgenommen werden, da es sich um ein vollständig bebautes Baugebiet handelt und lediglich die im Bebauungsplan enthaltene Grünfläche als Baugrundstück ausgewiesen wird.</p>
9	RP FR – Abteilung 9, Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Email vom 22.11.2021
9.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortlichkeitsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gosheim-Formation sowie der Wedelsandstein-Formation des Mittleren Juras. Diese werden lokal von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Verwitterungs-/Umlagerungsbildung) unbekannter Mächtigkeit bedeckt. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p>

	zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1977-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
9.2	<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme.
9.3	<b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
9.4	<b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine (eigene) Bearbeitung des LGRB zu hydrologischen Themen statt.	Kenntnisnahme.
9.5	<b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.
9.6	<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
9.7	<b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme
<b>10</b>	<b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</b>	Email vom 26.11.2021
	Durch die aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.  Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVG unberührt.	Kenntnisnahme.

	Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	
11	<b>LRA SBK Untere Naturschutzbehörde</b>	Email vom 29.11.2021
	Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken zu der Planänderung. Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB geändert. Durch die dauerhafte Aufgabe einer Tierhaltung im Umfeld des Flst. Nr. 342/11 kann dieses abweichend vom bisherigen Bebauungsplan einer Wohnbebauung zugeführt werden. Die Fläche war bisher als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und nicht als Ausgleichsfläche gekennzeichnet. Durch die jetzt mögliche Bebauung kommt es zu einer Nachverdichtung. Ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
12	<b>LRA SBK Straßenbauamt</b>	Email vom 30.11.2021
	Die Belange des Straßenbaus werden nicht betroffen, eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme.
13	<b>LRA SBK Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz</b>	Email vom 02.12.2021
13.1	<p><b>Abwasser</b></p> <p>Dezentrale Beseitigung  Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.  Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.  Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen <math>\geq 1200 \text{ m}^2</math> der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.  Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsfällen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnah eingeleitet) werden.</p> <p>Dacheindeckungen  Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.</p>	<p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p>

**Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich**  
**→ zu verwendender Leitfaden:**

„Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016;  
[https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871-Leitfaden\\_Kommunales\\_Starkregenrisikomanagement\\_in\\_Baden-W%C3%BCrtemberg.pdf](https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871-Leitfaden_Kommunales_Starkregenrisikomanagement_in_Baden-W%C3%BCrtemberg.pdf))

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das zu berücksichtigen von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 6 BauGB u. 37 WHG)

Aus verschiedenen Gründen, z. B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen.

Der o.g. Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.

Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs. 5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.

Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.

Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden:

<https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge> und <http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen>

Kenntnisnahme.

Eine Starkregenuntersuchung für das Gemeindegebiet liegt bisher nicht vor. Die Stadt wird sich unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan mit diesem Thema befassen, um im Zuge anstehender Planungen ggfs. auf Hochwasserrisiken reagieren zu können. Eine besondere Hochwassergefährdung dieses Bereiches ist aus der Vergangenheit nicht bekannt. Dennoch kann eine Gefährdung durch zufließendes Oberflächenwasser (wie etwa bei Starkregenereignissen oder bei Schneeschmelze) nie gänzlich ausgeschlossen werden. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt die grundsätzliche Verpflichtung für die jeweiligen Bauherren und Eigentümer „im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren

<p><b>Bodenschutz</b> <b>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</b></p> <p>Die geplante Maßnahme stellt zwar einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, da infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktion insbesondere als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen werden. Eine Nachverdichtung im Innenbereich wird jedoch von unserer Seite grundsätzlich begrüßt</p> <p>Da es sich in diesem Fall um ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich. Um dennoch dem Schutzgut Boden Rechnung zu tragen, wird sofern es die Dachform ermöglicht eine Dachbegrünung empfohlen.</p> <p><b>Umgang mit Bodenmaterial</b></p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben:</p> <p>Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten z begrünen.</p> <p>Erdarbeiten sollen grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p> <p>Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit</p>	<p>geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen“ (§ 5 Abs. 2 WHG). Ein entsprechender Hinweis auf die gesetzliche Eigenvorsorge sowie Empfehlungen für eine hochwasserangepasste Bauweise werden ergänzend in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p>
---	--

Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei getrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet abtransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z.B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt –Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz- zu übermitteln.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Baumaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt –Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz- mitzuteilen.

#### **Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen**

Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.

Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.

#### **Geogene Bodenbelastungen**

Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben innerhalb der geologischen Einheit „Mitteljura“ liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastverordnung (BBodSchV) überschreiten.

Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert.

Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter:

[https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung\\_komplett.pdf](https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung_komplett.pdf)

Kenntnisnahme.

Wird als Hinweis aufgenommen.

Wird als Hinweis aufgenommen.



Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamtes. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.

### **Oberirdische Gewässer**

#### **Gewässerrandstreifen**

Der Planungsbereich durchquert von dem Oberflächengewässer „Schleifebächle“. Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers ist im Innenbereich beidseitig landseits ab der Böschungsoberkante ein Gewässerrandstreifen von 5 m festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten:

- Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen (Hinweis: Als bauliche Anlagen zählen auch Einfriedungen wie beispielsweise Zäune oder Mauern.)
- Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
- Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...]
- Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...]
- Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fort geschwemmt werden können.
- Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln [...] in einem Bereich von fünf Metern.

Wir empfehlen, die Verbote im Gewässerrandstreifen in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

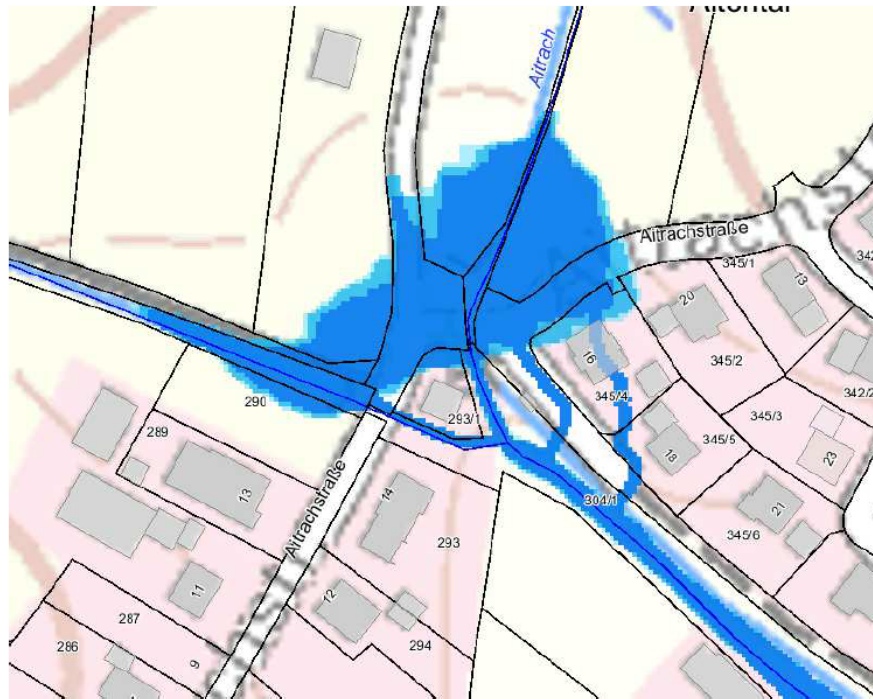
#### **Hochwasserschutz**

Ein Teil des Bebauungsplangebietes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Schleifebächles (sh. nachfolgende Abbildung). Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen (dies schließt auch wesentliche Änderungen der baulichen Nutzung ein) im Bereich von festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Da es sich im vorliegenden Fall um ein bereits ausgewiesenes Baugebiet und um bereits errichtete Bauwerke handelt, sind die Bestandsgebäude von diesem Verbotstatbestand nicht berührt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei zukünftigen baulichen Vorhaben in diesem Bereich die gesetzlichen Vorgaben bezüglich eventueller Bauverbote zu beachten sind (§ 78 WHG).

Wird als Hinweis aufgenommen.

Wird als Hinweis aufgenommen.



- HWGK Überflutungsfläche HQ010
- HWGK Überflutungsfläche HQ050
- HWGK Überflutungsfläche HQ100

### Grundwasserschutz

Der unter Nr. IV – Hinweise genannte § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg entstammt der alten Fassung des Gesetzes. In der aktuellen Fassung vom 03. Dezember 2013 ist die entsprechende Passage unter § 43 Abs. 6 aufgeführt.

Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z.B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o.ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

### Amtsbezeichnung

Der Name unseres Amtes wurde zwischenzeitlich geändert und lautet nun „Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz“. Wir bitten die alte Amtsbezeichnung „Amt für Wasser- und Bodenschutz“ entsprechend zu

Wird geändert.

Wird als Hinweis aufgenommen.

Kenntnisnahme.

	korrigieren.	Wird geändert.
<b>14</b>	<b>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V. wird eine Dachneigung</b>	
	Gegen die Änderung bestehen keine Einwände. Allerdings bitten wir darum, die ausstehenden Pflanzgebote im Baugebiet 2022 zu realisieren, da die Bebauung inzwischen fast vollständig erfolgt ist.	Wird zukünftig berücksichtigt.
<b>15</b>	<b>Stadtverwaltung Hüfingen</b>	<b>Email vom 09.11.2021</b>
	Belange der Stadt Hüfingen sind durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Auslegung vom 05.11.2021 bis zum 06.12.2021</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>16</b>	<b>Johannes und Jasmina Eisenring</b>	<b>Schreiben vom 29.11.2021</b>
	<p>Bezugnehmend zur aktuellen Auslegung des Bebauungsplanes „Aitental III“, 1. Änderung vom 21.10.2021 in Riedböhringen, erlauben wir uns im Rahmen der Widerspruchsfrist hinsichtlich der Dachneigung Widerspruch einzulegen.</p> <p>Gemäß der Nutzungsschablone im Bebauungsplan ist die Dachneigung mit 35 – 41 Grad vorgegeben. Unser geplanter Baukörper ist zweigeschossig zum Straßenbild ersichtlich, im Bereich der Unterkellerung zur Hangseite partiell 3-geschossig. Das Gebäude und Garage soll mit einem Walmdach versehen werden. Sofern das Dachgeschoss mit einem Satteldach mit 35 – 41 Grad erstellt wird, ist im Erscheinungsbild ein weiteres hohes Geschoss zur Straße gegeben, mit entsprechendem Volumen.</p> <p>Aus energetischen sowie aus Kostengründen wollen wir das gewählte Walmdach als Kaltdachraum ausführen und mit einer niedrigeren Dachneigung, als im B-Plan vorgegeben, ausführen. Dies ergänzend auch aus optischen Gründen.</p> <p>Wir stellen den Antrag, die Dachneigung in der Nutzungsschablone zu ändern auf 20 – 25 Grad.</p> <p>Begründung: In der näheren Nachbarschaft unserer Bebauung sind entgegen dem geltenden B-Plan unterschiedliche Dachneigungen ersichtlich, die nach unserer Einschätzung auch im Bereich zwischen 20 – 25 Grad liegen. Aus optischen Gründen halten wir die angestrebte Dachneigung auch im örtlichen Erscheinungsbild für erforderlich, in jedem Fall für sehr gut verträglich.</p> <p>Dahingehend bitten wir höflichst die Dachneigung im B-Plan mit DN 20 – 25 Grad zu ändern.</p>	<p>Entsprechend dem Bebauungsplan „Aitental III“ aus dem Jahr 1999 waren bisher nur Satteldächer (SD) und Krüppelwalmdächer (KW) mit einer Dachneigung von 35° - 41° zugelassen. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes werden auf Grund des sich seit dem Jahr 1999 veränderten Baustils auch Walmdächer (WD), Pultdächer (PD) und Zeltdächer (ZD) zugelassen. Für die neu zugelassenen Dachformen (WD/PD/ZD) wird eine Dachneigung von 20° - 35° festgesetzt.</p>

	Bei unserer aktuellen Planung sind ca. 22 Grad Dachneigung eingeplant.	
--	--	--